



Beitragsordnung des Frankfurter Volleyball Verein e.V.

1. Mitgliedsbeiträge

1.1. Arten der Mitgliedschaften

Für die Mitgliedschaft im Frankfurter Volleyball Verein e.V. (Verein) gelten folgende Beitragsstufen:

Art der Mitgliedschaft (gem. Satzung)	Beitrag pro Monat
Vollmitgliedschaft	14,00 €
Vollmitgliedschaft ermäßigter Beitrag*	8,00 €
Passive Mitgliedschaft	8,00 €
Fördermitgliedschaft	Mindestbeitrag pro Jahr 50,00 €

*) Es gelten die Bedingungen unter 3. Ermäßigungen

1.2. Zuschläge für bestimmte Sportarten

Je nach ausgeübter Sportart werden folgende Zuschläge zusätzlich zu den unter 1.1. genannten Beiträgen erhoben:

Sportart	Zuschlag pro Monat
Boxen	8,00 €
Tanzen	8,00 €

1.3. Sportarten in Kooperation

Für Sportarten mit externen Kooperationspartnern gelten abweichend von 1.1. und 1.2. folgende Regelungen:

Sportart	Kooperationspartner	Mitgliedsbeitrag pro Jahr
Rudern	FRV Freiweg	264,00 €
Rudern ermäßigt	FRV Freiweg	192,00 €
Tennis	Offenbacher Tennis Club	264,00 €
Tennis ermäßigt	Offenbacher Tennis Club	192,00 €
Squash	TuS Makkabi Frankfurt e.V.	384,00 €
Squash ermäßigt	TuS Makkabi Frankfurt e.V.	264,00 €

- (1) Für diese Sportarten ist jeweils die Vollmitgliedschaft vorausgesetzt und im Mitgliedsbeitrag enthalten.
- (2) Eine Ermäßigung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten unserer Kooperationspartner gewährt werden.
- (3) Der jeweils genannte Jahresbeitrag wird unseren Mitgliedern halbjährlich in Rechnung gestellt. Eine Kündigung der Mitgliedschaft in diesen Sportarten ist abweichend zur Regelung in der Satzung jeweils nur zum Kalenderjahresende möglich. Die in der Satzung genannte Kündigungsfrist ist in jedem Fall einzuhalten.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt ggf. anfallende Erhöhungen dieser Beiträge der Kooperationspartner ohne vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung an die betreffenden Mitglieder weiterzugeben. Im Vorfeld wird sich der Vorstand mit der jeweiligen Abteilung absprechen und die jeweiligen Mitglieder informieren.
- (5) Nimmt ein Mitglied an mehr als einer Sportart mit einem Kooperationspartner teil, so sind für jede Sportart die entsprechenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

2. Wechsel der Mitgliedschaft

- (1) Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. Der Vorstand, bzw. die Geschäftsstelle sind hierüber spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahres zu informieren.

3. Zahlung bei Eintritt in den Verein oder Wechsel in eine zuzahlungspflichtige Sportart

- (1) Zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein bzw. dem Beginn der Ausübung einer zuzahlungspflichtigen Sportart ist der Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate des laufenden Kalenderhalbjahres zu entrichten. Der jeweils laufende Monat wird bei Eintritt bis einschließlich 15. Kalendertag als voll zu zahlen berücksichtigt.
- (2) Ein Wechsel in eine zuzahlungspflichtige Sportart ist jederzeit möglich, außer bei Tennis.
- (3) Bei Eintritt in die Sportart Tennis, ist jeweils der volle Beitrag für das laufende Kalenderhalbjahr zu entrichten.
- (4) Bereits geleistet Mitgliedsbeiträge werden bei dem Wechsel in eine zuzahlungspflichtige Sportart berücksichtigt.

4. Ermäßigung und Beitragsbefreiung

Ermäßigungen und Beitragsbefreiungen können nur auf den Beitrag einer Vollmitgliedschaft gewährt werden, wenn die jeweiligen Bedingungen erfüllt werden. Eine Ermäßigung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen der unten beschriebenen Bedingungen geprüft und ggf. gewährt werden.

4.1. Ermäßigter Beitrag

- (1) Der ermäßigte Beitrag kann folgenden Personengruppen gewährt werden:
 - Schülern
 - Studenten (bis zur Vollendung des 28 Lebensjahres)¹
 - Auszubildenden
 - Arbeitslosen
 - Beziehern von Grundsicherung
 - Rentnern und
 - Schwerbehinderten (ab 50 % Grad der Behinderung)
- (2) Für die Gewährung des ermäßigten Beitrags muss ein schriftlicher Nachweis beim Vorstand oder der Geschäftsstelle eingereicht werden (E-Mail ist ausreichend) und nach Ablauf der Gültigkeit erneut unaufgefordert vorgelegt werden. Bei fehlendem oder abgelaufenen Ermäßigungsnachweis wird der Beitrag automatisch auf den Normalbeitrag umgestellt.

¹ Erwachsene, die ein berufsbegleitende Studium absolvieren oder Referendare gelten nicht als Studenten nach dieser Beitragsordnung. Die Gewährung des Ermäßigten Beitrages ist dann nur nach Vorlage eines Einkommensnachweises möglich.

- (3) Eine erneute Umstellung auf den ermäßigten Beitrag ist dann erst wieder zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.

4.2. Beitragsbefreiung

- (1) Eine Beitragsbefreiung kann der Vorstand nach individueller Prüfung für ein Mitglied beschließen. Für eine entsprechende Prüfung hat das Mitglied einen Antrag zu stellen, in begründet wird, warum eine Beitragsbefreiung erfolgen soll. Zusätzlich sind diesem Antrag ein Einkommensnachweis, bzw. ärztliches Attest beizufügen. Die Dauer der Beitragsbefreiung wird vom Vorstand festgelegt und sollte immer auf ein Jahr begrenzt sein. Nach Ablauf dieses Jahres findet eine erneute Prüfung statt.
- (2) Außerdem erhalten FSJler und Bundesfreiwilligendienstleistende eine beitragsfreie Mitgliedschaft für die Dauer dieses Dienstes.

4.3. Weitere Beitragsermäßigungen

- (1) Der Vorstand kann in einzelnen Fällen, über den in 4.1 und 4.2 genannten Personenkreis hinausgehend die Höhe des Mitgliedsbeitrages für einen begrenzten Zeitraum, in den in 1.1. und 1.3. angegebenen Stufen mindern. Diese Verringerung des Beitrags muss individuell beantragt und in jedem Einzelfall vom Vorstand geprüft werden.
- (2) Darüber hinaus gibt es keine weiteren reduzierten Beitragsformen mit der Ausnahme der vor dem 31.12.2010 gewährten Beitragsermäßigungen.

5. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

Grundsätzlich ist der Mitgliedsbeitrag immer im Voraus für ein Kalenderhalbjahr fällig.

5.1. Lastschrifteinzug

- (1) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren halbjährlich mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied erteilt hierfür bei Eintritt in den Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Die für den Verein gültige Gläubiger-Identifikations-Nummer für den Lastschrifteinzug lautet: DE42ZZZ00000184968.
- (3) Für den Einzug des Mitgliedsbeitrages gelten die folgenden Zahlungstermine, ohne dass es einer weiteren Benachrichtigung bedarf:
 - Ersteinzug bei Eintritt in den Verein, der 15. des jeweiligen Folgemonats
 - Regulärer Beitragseinzug: 15. Januar und 15. Juli
 - Fällt der Einzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag.

5.2. Zahlung per Überweisung

- (1) Sollte das Mitglied dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, so wird es den Mitgliedsbeitrag unaufgefordert innerhalb des unter 5.1. (3) genannten Zeitraumes auf das Konto des Vereins überweisen.

5.3. Änderung der Bankverbindung

- (1) Änderungen der Bankverbindung sind spätestens zwei Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.

6. Aufwandsentschädigungen

- (1) Wird auf Wunsch des Mitglieds ein anderer Zahlungsweg (z.B. Überweisung) oder andere Zahlungstermine (z.B. monatliche oder quartalsweise Zahlung) vereinbart, wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von **5,00 €** fällig. Diese ist mit der ersten Zahlung des Jahres zu leisten und gilt für neue Mitglieder, die nach In Kraft treten dieser Beitragsordnung dem Verein beitreten.
- (2) Für Rücklastschriften, die vom Zahlungspflichtigen zu verantworten sind, z.B. bei falscher Bankverbindung oder mangelnder Deckung, kann der Verein ab der ersten Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **10,00 €** erheben. Gebühren, die im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens und damit verbundener Vorgänge anfallen, gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung kann vom Vorstand geändert werden, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

7. Gültigkeit

- (1) Diese Beitragsordnung wurde am 12. Juni 2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab dem 1. Juli 2021.